

• • •  
DARMSTADT  
Europahaus

Marie-Curie-Straße 1  
64293 Darmstadt

Tel. 0 61 51 - 95 11 - 0  
Fax 0 61 51 - 95 11 - 123

• • •  
GRIESHEIM

Schöneweibergasse 8+10  
64347 Griesheim

Tel. 0 61 55 - 84 79 - 0  
Fax 0 61 55 - 84 79 - 79

GUERDAN . . . .  
HATZEL & . . . .  
PARTNER . . . .

Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater GbR

[kanzlei@ghpartner.de](mailto:kanzlei@ghpartner.de) · [www.ghpartner.de](http://www.ghpartner.de)

---

## Steuer-Brief Umsatzsteuer

---

### Im August 2004:

⌘ **UMSATZSTEUERLICHE ÄNDERUNGEN IM GESETZ ZUR INTENSIVIERUNG DER BEKÄMPFUNG DER SCHWARZARBEIT UND DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDER STEUERHINTERZIEHUNG**  
⌘ **ANGABE DES ZEITPUNKTS DER LEISTUNG UND DER IM VORAUS VEREINBARTEN MINDERUNG DES ENTGELTS**

### Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

Der Deutsche Bundestag hat am 02.07.2004 mit Zustimmung des Bundesrates das „Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung“ (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz) beschlossen, das ab 01. August 2004 anzuwenden ist..

Zu den hier beschlossenen Maßnahmen gehört u.a. ein neuer Tatbestand im Umsatzsteuergesetz, der die Rechnungsausstellungs- und Rechnungsaufbewahrungspflichten für bestimmte, im Zusammenhang mit einem Grundstück erbrachten Leistungen normiert.

### Rechnungsstellungspflicht innerhalb von sechs Monaten

Unternehmer sind verpflichtet innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung eine Rechnung auszustellen

- bei Leistungen an einen Unternehmer für sein Unternehmen

- bei Werklieferungen und Leistungen in Zusammenhang mit einem Grundstück, auch wenn der Auftraggeber eine Privatperson ist oder die Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich eines Unternehmers erbracht worden ist.

Neu ist hier die Rechnungsstellungspflicht innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung sowie die Rechnungsausstellungspflicht bei Privatpersonen.

### Aufbewahrungspflicht einer Privatperson

Ist der Auftraggeber eine Privatperson oder wird die Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich erbracht, muss die Rechnung oder ein Zahlungsbeleg oder eine andere beweiskräftige Urkunde vom Rechnungsempfänger zudem mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden.

### Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht als Rechnungsbestandteil

Damit der Leistungsempfänger von der Aufbewahrungsfrist erfährt, ist der Rechnungsaussteller verpflichtet in der Rechnung darauf hinzuweisen.

Der Rechnungsaussteller muss also Unterscheiden ob er eine Leistung an einen Unternehmer für dessen Unternehmen erbringt (= keine Änderung zur bisherigen Rechtslage) oder ob er die Leistung an eine Privatperson oder an einen Unternehmer für dessen nichtunternehmerischen Bereich erbringt (= Hinweis auf die zweijährige Aufbewahrungspflicht in der Rechnung).

## **Geldbuße bei Verletzung der Rechnungsausstellungs- bzw. Rechnungsaufbewahrungspflicht**

Wer vorsätzlich oder leichtfertig nicht oder nicht rechtzeitig die Rechnung erstellt handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

Wer vorsätzlich oder leichtfertig die Rechnung, den Zahlungsbeleg oder andere beweiskräftige Unterlagen nicht aufbewahrt, muss mit einer Geldbuße von bis zu 500 EUR rechnen.

## **Zusammenfassung**

Nicht geändert hat sich, dass der Auftraggeber eine Rechnung ausstellen muss, wenn die Leistung an einen Unternehmer für dessen Unternehmen erbracht wird. Neu ist, dass auch dieses innerhalb von sechs Monaten erfolgen muss. Der Auftragnehmer muss ein Doppel, der Auftraggeber die Originalrechnung – wie bislang auch schon – zehn Jahre aufbewahren. Neu sind die Bußgeldvorschriften für die Nichtausstellung trotz Rechnungspflicht. Wird eine Rechnung nicht oder zu spät ausgestellt, drohen Bußgelder von bis zu 5.000 Euro.

## **ANGABE DES ZEITPUNKTS DER LEISTUNG UND DER IM VORAUS VEREINBARTEN MINDERUNG DES ENTGELTS**

Mit Schreiben vom 03.08.2004 hat das BMF zu den ab 01. Juli 2004 geltenden Rechnungsanforderungen klärend Stellung genommen.

### **Angabe des Zeitpunkts der Leistung**

Die Angabe des Zeitpunkts der Lieferung oder sonstigen Leistung muss auf der Rechnung angegeben werden, auch wenn das Rechnungsdatum mit dem Tag der Leistung übereinstimmt.

Der Zeitpunkt der Leistung kann sich jedoch auch aus anderen Dokumenten ergeben (z.B. Lieferschein). Dann muss allerdings in der Rechnung auf dieses Dokument verwiesen werden.

Für die Angabe des Zeitpunkts der Leistung reicht der Kalendermonat aus, indem die Leistung erbracht wurde. Stimmt bei Anrechnung nicht das Rechnungsdatum mit dem Zeitpunkt der Vereinnahmung der Anzahlung überein, ist der Kalendermonat der Vereinnahmung anzugeben.

## **Angabe der im Voraus vereinbarten Minderung des Entgelts**

### Rabatt- oder Bonusvereinbarungen

Ein allgemeiner Hinweis wie z.B. „Es ergeben sich Entgeltminderungen auf Grund von Rabatt- oder Bonusvereinbarungen“ ist ausreichend, wenn

- die Dokumente über die Entgeltminderung in Schriftform vorhanden sind und
- auf Nachfrage ohne Zeitverzögerung vorgelegt werden können.

### Skonto

Bei Skontovereinbarungen genügt eine Angabe wie z.B. „2% Skonto bei Zahlung bis...“. Das Skonto muss nicht betragsmäßig (weder Bruttobetrag noch mit dem Nettobetrag zzgl. Umsatzsteuer) angegeben werden.

(Alle Angaben nach bestem Gewissen, jedoch ohne Gewähr)

Mit freundlichen Grüßen